



Mitteilungsvorlage

0079/2022

Stabstelle Sozialplanung

Beratungsfolge:

1. Sozialausschuss 12.05.2022 Kenntnisnahme Ö

Reinhard Friedel 15.04.2022

gez. Dezernent/in / Datum

Wirtschaftlich tragfähige Vergütung für Kurzzeitpflege – Entwicklungen auf Bundes- und Landesebene

Darstellung des Vorgangs:

Politischer Wille ist es, das Angebot der Kurzzeitpflege bedarfsgerecht auszubauen. Damit der Ausbau dieser Angebote in der Praxis von den Trägern auch geleistet werden kann, ist eine auskömmliche Refinanzierung des Angebotes erforderlich. Hierzu bedurfte es dringend entsprechender bundes- bzw. landesrechtlicher Regelungen.

Nachfolgend soll dahingehend ein Überblick über nunmehr relevante Entwicklungen bzw. Sachstände auf Bundes- und Landesebene gegeben werden.

Ausgangslage:

Gemeinsames Ziel ist es, dass in Baden-Württemberg und somit auch im Landkreis Ravensburg, pflegebedürftige Menschen möglichst lange im gewohnten Umfeld ihres Quartiers ein selbstbestimmtes Leben führen können. Sie benötigen hierfür eine breite Palette vielfältiger, miteinander vernetzter Angebote und Strukturen. Dadurch werden auch pflegende Angehörige und vergleichbar nahestehende Pflegepersonen unterstützt und gestärkt.

Das Angebot der Kurzzeitpflege stellt hierbei ein wesentlicher und unverzichtbarer Bestandteil der pflegerischen Versorgung dar und trägt dazu bei, häusliche Situationen zu entlasten und zu stabilisieren.

Der Gesetzgeber hat mit Wissen um die Bedeutung der Kurzzeitpflege diese mit den Re-

formgesetzen der letzten Jahre ausgeweitet und flexibilisiert. Bekannter Weise haben sich Angebot und Nachfrage in quantitativer Hinsicht unterschiedlich entwickelt, sodass sich aktuell bundesweit ein erheblicher Mangel an Kurzzeitpflegeplätzen verzeichnen lässt. Bei den vorhandenen Angeboten stellen eingestreute und flexibel nutzbare Kurzzeitpflegeplätze im Vergleich zu den zweckgebundenen, ganzjährig ausschließlich für Kurzzeitpflege zur Verfügung stehenden Plätze die deutliche Mehrheit dar. Als Begründung genannt werden meist eine unzureichende Wirtschaftlichkeit durch ungünstige Refinanzierungsbedingungen bei häufigem Wechsel der zu Pflegenden, einem im Vergleich mit der Langzeitpflege höheren Pflegeaufwand sowie einer im Jahresverlauf häufig schwankenden Auslastung.

Damit der dringend erforderliche Ausbau der Angebote der Kurzzeitpflege in der Praxis von den Trägern auch geleistet werden kann, ist eine auskömmliche Refinanzierung des Angebotes erforderlich. Hierzu bedurfte es entsprechender bundes- bzw. landesrechtlicher Regelungen.

Nachfolgend soll dahingehend zu Informationszwecken ein Überblick über nunmehr entsprechende Entwicklungen bzw. Sachstände auf Bundes- und Landesebene gegeben werden:

1.) Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP auf Bundesebene

Pflege

„(...) Wir ergänzen das Sozialgesetzbuch XI (SGB XI) um innovative quartiernahe Wohnformen und ermöglichen deren Förderung gemeinsam mit Bund, Ländern und Kommunen. Bei der pflegerischen Versorgung vor Ort räumen wir den Kommunen im Rahmen der Versorgungsverträge verbindliche Mitgestaltungsmöglichkeiten ein. Wir unterstützen den bedarfsgerechten Ausbau der Tages- und Nachtpflege sowie insbesondere der solitären Kurzzeitpflege. (...)“

(Quelle: SPD; Bündnis 90/Die Grünen; FDP (Hrsg.) (2021): Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit, S. 81).

2.) Koalitionsvertrag 2021 – 2026 von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Baden-Württemberg und der CDU Baden-Württemberg auf Landesebene

Kurzzeitpflege weiterentwickeln und ausbauen

„Wir werden die Angebote von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeplätzen in Baden-Württemberg flächendeckend ausbauen und qualitativ weiterentwickeln, um pflegende Angehörige zum Beispiel auch an Wochenenden durch innovative Formen der Kurzzeitpflege zu entlasten. Durch die Verknüpfung mit dem Quartiersgedanken und der sektorenübergreifenden Versorgung schaffen wir wohnortnahe Angebote und passgenaue Unterstützung für die pflegebedürftigen Menschen in unserem Land.“

(Quelle: Bündnis 90/Die Grünen Baden-Württemberg; CDU Baden-Württemberg (Hrsg.) (2021): Jetzt für morgen – der Erneuerungsvertrag für Baden-Württemberg, S.75).

3.) Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz – GVWG) vom 11. Juli 2021

Der Bundestag hat am 11.06.2021 das Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesund-

heitsversorgung (Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz – GVWG) beschlossen, welches in großen Teilen zum 01.01.2022 in Kraft trat. Durch Einführung des „§ 88a SGB XI - Wirtschaftlich tragfähige Vergütung für Kurzzeitpflege“ wurden die dringend erforderlichen Weichen zur Sicherstellung für eine wirtschaftlich tragfähige Vergütung für die Kurzzeitpflege gestellt.

- In einem ersten Schritt sind auf Bundesebene hierzu Empfehlungen zur Kurzzeitpflege bis zum 20.04.2022 abzugeben. Diese sollen insbesondere die verschiedenen Arten und Formen sowie die inhaltlichen und strukturellen Besonderheiten der Kurzzeitpflege berücksichtigen. Diese sind insbesondere vom Spitzenverband Bund der Pflegekassen sowie von den Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen unter Beteiligung weiterer Akteure zu erarbeiten.
- Auf Grundlage dieser Empfehlungen haben die Vertragspartner in den Ländern ihre Rahmenverträge für die Kurzzeitpflege dann zu überprüfen und bei Bedarf an die Empfehlungen anzupassen. Bis zu einer Entscheidung über die Rahmenverträge sind die Empfehlungen für die Pflegekassen und die zugelassenen Pflegeeinrichtungen unmittelbar verbindlich.
- Kommen die Empfehlungen auf Bundesebene innerhalb der genannten Frist ganz oder teilweise nicht zustande, bestellen die Parteien gemeinsam eine unabhängige Schiedsperson. Bei diesbezüglicher Nichteinigung wird diese durch das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) und Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) bestellt. Die Schiedsperson setzt den Empfehlungsinhalt dann innerhalb von zwei Monaten um.

4.) Pflegesatzkommission SGB XI stationär - Abschluss eines Rahmenvertrages auf Landesebene

Auf Landesebene steht der Abschluss eines neuen Landesrahmenvertrages für Kurzzeitpflege aus. Der bisherige Rahmenvertrag wurde gekündigt. Über einen Zeitraum von nunmehr zwei Jahren hinweg gelang es den Vertragsparteien nicht, eine Einigung herbeizuführen. Bedingt durch die nun geltenden bundesrechtlichen Vorgaben mit Einführung des § 88a SGB XI ist hier mit einem entsprechenden Vorankommen zu rechnen.